

# Erlaubnis

Cottbus, 03.11.2015

(Ort, Datum)

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Nr7/3905 /2008

Ausfertigung Nr. 4 (1)

I. Herr/Frau<sup>1)</sup> -

Wohnort<sup>1)</sup> -

geboren am -

in

Firma<sup>1)</sup> **TVF ALTWERT GmbH**

Sitz<sup>1)</sup> **03042 Cottbus**

**Dissenchener Str. 50**

vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup> **1. Armin Kraft**

**3. Oliver Marks**

**2. Roland Domke**

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup> -

geboren am **1.**

in

**2.**

**3.**

wohnhaf in **1.**

**2.**

**3.**

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

**Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie Zündmitteln und Sprengzubehör.**

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen sowie innerhalb der Betriebsstätte auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme.
2. Das Verwenden wird beschränkt auf die Durchführung von allgemeinen Sprengarbeiten (Steinbruch, Erdbau, Baugruben, Leitungsgräben, Fundamente) sowie Sprengungen in heißen Massen, Bohrlochsprengungen, Sprengarbeiten unter Tage und Sprengen von Bauwerken und Bauwerkteilen.
3. Der Verkehr wird beschränkt auf das Erwerben und Überlassen.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

<sup>2)</sup> Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die erlaubten Tätigkeiten dürfen nur von verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 SprengG durchgeführt werden, die im Besitz eines für die auszuübenden Tätigkeiten gültigen Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG sind.
2. Außerhalb eines nach § 17 SprengG genehmigten Lagers sind die explosionsgefährlichen Stoffe und Zündmittel entsprechend der „Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen“ -SprengLR 410- aufzubewahren.
3. Es ist ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung entsprechend Nr. 10.7 der SprengVwV beizubringen. Der Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung sind dem LAS jährlich nachzuweisen.

Anzahl der Ausfertigungen: 4



Cottbus,

03.11.2015

Ort

Datum

Landesamt für Arbeitsschutz

Reg.-Dienststelle Süd

Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus  
Telefon: 0355 / 4993-0, Fax: 4993-571

Unterschrift

**Hinweise:**

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.